

an sich gar nicht anders sein kann und auch in andern Ländern so ist, mit Ausgabeübermaß wirthschaften.

Wenn die auf solche Weise der Staatscasse entgehenden Vortheile dem Silberbau zuwachsen, so erscheint es wohl gerechtfertigt, daß der Staat, welcher im Interesse der Gesamtheit über die unterirdischen Mineralschätze zu verfügen hat, zum Nutzen der Gesamtheit das Verlangen an den Silberbergbau stellt, den Münzaufwand des Landes wenigstens soweit, daß die Münzanstalt nicht als zuschufferfordernd auf das Aufgabebudget kommt, zu übertragen, zumal die Lage desselben in Sachsen der Art ist, daß ihm diese Ausgabe ohne Beeinträchtigung der volkswirthschaftlichen Interessen füglich angeordnet werden kann.

Es ist dabei nicht unberücksichtigt zu lassen, daß, wenn auch die Ausmünzung der Metalle vom Staate im Interesse der Gesamtheit erfolgt, dieselbe doch dem inländischen Silberbergbau besonders zum Vortheil gereicht, indem die Münze demselben stets einen sichern Absatz und baare Zahlung in neuem Gelde gewährt.

Wird die Münze, wenn sie das Silber für den allgemeinen Handelspreis einzukaufen genöthigt ist, mit einem Ausgabeübermaß von etwa 7 Ngr. à Pfd. Silber arbeiten, und ist dieser Betrag ungefähr gleich 1 Procent von dem Werthe eines Pfundes Silber im Erze, so war zur Erreichung des gedachten Zweckes die fragliche Productionsabgabe von 2 auf 3 Procent zu erhöhen."

Der Generalschmelzadministration erwächst durch Aufhebung des ermäßigten Silberverkaufspreises und Bezahlung des ausgebrachten Silbers nach dem vollen Handelswerth eine Mehreinnahme, welche, wenn ihr auch ferner das gesammte inländische Silberausbringen zugewiesen bleibt, zu ungefähr

17,000 Thlr. nach obiger Rechnungsaufstellung 17,241 Thlr. 16 Ngr. zu veranschlagen ist. Dazu kommen die bereits vorhin ad A. bemerkten

14,000 = Ausbeutezehnten-Nachtrag, welchen die Generalschmelzadministration bisher an die Freiburger Oberzehntencasse zu entrichten hatte (vgl. S. 334) und welcher künftig wegfallen soll, in gleichen

15,600 = welche nach dem Rechnungsabschluß S. 339 die Generalschmelzadministration an Ertrag weniger an die Finanzhauptcasse in Dresden einzurechnen hat, und es ergibt sich hiernach die Summe von

46,600 Thlr. (statt der oben angegebenen 39,930 Thlr.),

mit deren Hülfe es der Generalschmelzadministration möglich wird, dem in neuerer Zeit verschiedentlich gestellten und lebhaft befürworteten Verlangen einer höhern Bezahlung der Silbererze zu entsprechen und, nach der Absicht des Ministeriums der Finanzen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des gesteigerten Aufwandes, welchen die Generalschmelzadministration wegen höherer Preise mancher Materialien und höherer Löhne zu bestreiten hat, eine Erhöhung der Silbererzbezahlung auf circa 5 Procent eintreten und hiernach eine neue Erzkaufstaxe aufstellen zu lassen.

Im Zusammenhange hiermit steht, was in den Motiven S. 274 über die Frage: ob das Vorkaufsrecht, welches der Staat vermöge des Berg- und Münzregals zeither an den im Lande ausgebrachten Gold- und Silbererzen zum Besten der

fiscalischen Schmelzhütten (der Generalschmelzadministration) und an dem producirten Gold- und Silbermetall zum Besten der Münzanstalt ausgeübt hat (vgl. Beilage A. IV. a. S. 327), auch ferner aufrecht zu erhalten sein möchte? gesagt ist:

„Die Beibehaltung dieses Rechtes würde — heißt es S. 274 — nicht nur auf Grund der bisher in anerkannter Maße hierunter bestandenen Verfassung, sondern auch insofern sich rechtfertigen, als es dem Staate freistehen muß, an die Verleihung der als Nationalgut anzusehenden Mineralschätze Bedingungen, welche zum Besten von Staatsanstalten gereichen, zu knüpfen und auf diese Weise directe Vortheile aus der Verfügung über jenes Nationalgut zu ziehen.

Vom practischen Standpunkte aus läßt sich für die Aufrechthaltung jenes Vorkaufsrechtes anführen, daß es im Interesse der ungeschmälerten, zum Nutzen des Bergbaues selbst gereichenden Wirksamkeit der Generalschmelzadministration liege, das gesammte, vom inländischen Bergbau ausgebrachte Silbererz zur Verfügung, und somit bestmögliche Gelegenheit zu vortheilhafter und umfänglicher Benutzung ihrer großartigen Betriebsanlagen zu haben, und daß es, was die Metalle anlangt, ein Bedürfniß der Staatsmünze sei, sich stets und sicher namentlich auch in Zeiten, wo der Zufluß der Metalle aus dem Auslande gehindert ist, die Mittel zu verschaffen, um das Land mit den unentbehrlichen, dem Münzfuße entsprechenden Münzen zu versorgen.

Demohngeachtet hat man sich dafür entschieden, das Vorkaufsrecht an Erzen und Metallen vollständig aufzugeben.

Der Wegfall des Erzvorkaufsrechtes wird für die Gruben den Vortheil haben, daß sie ihr Erz in derjenigen Weise, die sie für die vortheilhafteste halten, verwerthen und somit in manchen Fällen einen höhern Gewinn als bisher davon ziehen, jedenfalls aller Früchte einer möglichst freien Gebahrung theilhaftig werden können; für die Generalschmelzadministration aber und für die Aufstellung und jederzeitige Handhabung des Berggesetzes erwächst daraus der Gewinn, daß die gedachte Anstalt von einer durch das Vorkaufsrecht bedingten, allein immer mißlicher und zu fortwährenden Klagen und Reclamationen einer- und zu mühsamen und doch nie zu erschöpfenden Prüfungen über die Gerechtigkeit der Erzeinkaufstaxe andererseits führenden Verantwortlichkeit befreit wird, ohne daß zu fürchten wäre, daß ihr der Zufluß von Erzen in einer Weise werde entzogen werden, welche ihrem gedeihlichen Fortbestehen und mittelbar dem Interesse des Bergbaues Eintrag thäte."

„Eine mögliche, wenn auch nicht wahrscheinliche Concurrenz von Privathütten aber würde auch selbst durch die Beibehaltung des Vorkaufsrechtes nicht ausgeschlossen werden können, da man in der Beschränkung der Bergbautreibenden immer nicht weiter gehen dürfte, als zeither, wo denselben gestattet war, ihre Erze selbst allein oder in Gemeinschaft zu schmelzen.

In dem Umstande, daß von dieser Befugniß sehr